

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Mutter (Mutterschutzgesetz)

Nach dem Grundgesetz Artikel 6 Ziffer 4 hat jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. In Durchführung dieses Grundgesetzes und um die Gesundheit der Mutter und des Kindes ausreichend zu schützen, hat der Bundestag das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle erwerbstätigen Frauen in den Betrieben und Verwaltungen, in der Hauswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft und für Heimarbeiterinnen.

(2) Der Bundesarbeitsminister kann insbesondere für die Ehefrauen der Arbeiter, Angestellten und Beamten, der Handwerker, Landwirte und sonstigen Gewerbetreibenden sowie der Angehörigen der freien Berufe und deren mithelfenden Familienangehörigen Vorschriften über einen entsprechenden Mutterschutz erlassen.

§ 2

Beschäftigungsverbot für werdende Mütter

(1) Eine werdende Mutter darf nicht beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben und Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet sind.

(2) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten, z. B. Heben und Tragen schwerer Lasten, und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe oder von Erschütterungen ausgesetzt sind. Die Beschäftigung im Akkord mit Prämenarbeit oder am laufenden Band ist unzulässig, wenn die durchschnittliche Arbeitsleistung die

Kräfte werdender Mütter übersteigt. Das Gewerbeaufsichtsamt bestimmt, ob eine Arbeit unter diese Vorschriften fällt; es kann auch die Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten verbieten.

(3) Bei Anwendung dieser Vorschriften oder bei einem Arbeitsplatzwechsel ist den werdenden Müttern, soweit sie nicht Wochengeld beziehen können (§ 7 Absatz 1), mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen weiterzuhören.

(4) Werdende Mütter sind auf ihren Antrag in den letzten sechs Wochen vor der Niederkunft von jeder Arbeit zu befreien.

§ 3

Beschäftigungsverbot nach der Niederkunft

(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen, bei Frühgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann Maßnahmen zum Schutze von stillenden Müttern und Frauen verordnen, die nach ärztlichem Zeugnis in den ersten Monaten nach der Niederkunft nicht voll leistungsfähig sind.

§ 4

Verbot von Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Zeit zwischen zwanzig und sechs Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Stillzeit

Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben. Die Stillzeit soll bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von acht Stunden fünfundvierzig Minuten betragen. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird. Ein Lohnausfall darf durch die Gewährung der Stillzeit nicht eintreten.

§ 6

Kündigungsverbot

Frauen dürfen aus Anlaß ihrer Schwangerschaft nicht gegen ihren Willen entlassen werden. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft sind Kündigungen auch aus sonstigem Anlaß unwirksam, wenn beim Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder die Niederkunft bekannt war oder

innerhalb einer Woche mitgeteilt wird. Dies gilt nicht, wenn die Frau sich mit der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses einverstanden erklärt hat. Der Bundesarbeitsminister kann Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses erfordert.

§ 7

Wochen- und Stillgeld

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten während der letzten sechs Wochen vor und während der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft ein Wochengeld in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten dreizehn Wochen, jedoch mindestens 3.— DM täglich; stillende Mütter erhalten das Wochengeld nach der Niederkunft für acht Wochen, nach Frühgeburten für zwölf Wochen. Der Anspruch auf Wochengeld entfällt für die Zeit, in der eine Frau gegen Entgelt arbeitet. Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist während der Schutzfristen das regelmäßige Arbeitsentgelt weiterzugewähren.

(2) Stillende Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten, solange sie stillen, ein Stillgeld von 0.75 DM täglich bis zum Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach der Niederkunft.

(3) Sonstige Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden weitergewährt.

§ 8

Schutzfrist

(1) Für die Berechnung der Sechs-Wochen-Frist vor der Niederkunft (§ 2 Absatz 4 und § 7 Absatz 1) ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Niederkunft, so verkürzt oder erweitert sich diese Frist entsprechend.

(2) Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Niederkunft mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist; auf sein Verlangen sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.

§ 9

Kindertagesstätten

Um eine ausreichende Betreuung von Kindern erwerbstätiger Mütter sicherzustellen, kann der Bundesarbeitsminister bestimmen, daß die Gemeinden Kindertagesstätten errichten oder zu den Kosten zur Errichtung von solchen beitragen.

§ 10

Bekanntmachung des Gesetzes

In Betrieben und Verwaltungen, in denen Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern.

(2) Der Bundesarbeitsminister ist ermächtigt, die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf die Oberste Landesarbeitsbehörde zu übertragen.

§ 12

Strafvorschriften

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe oder mit Haft bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Geldstrafe.

(2) Der Arbeitgeber kann die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten auf seine Stellvertreter übertragen. Handeln diese den in Absatz 1 genannten Vorschriften zuwider, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschieht, oder wenn er es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder Beaufsichtigung seiner Stellvertreter an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 13

Der Bundesarbeitsminister erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und mit der Zustimmung des Ausschusses für Sozialpolitik des Bundestages weitere Bestimmungen über Beschäftigungsverbot und Richtlinien über die Errichtung von Liegeräumen und sonstigen Maßnahmen zum Schutze der Mutter an ihrer Beschäftigungsstelle. Soweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, kann das Gewerbeaufsichtsamt entsprechendes anordnen.

§ 14

Das Gesetz tritt am in Kraft.

D e c k u n g s v o r s c h l a g : Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan 1950 bereitzustellen.

Bonn, den 18. Juli 1950

Ollenhauer und Fraktion